



Der Bischof von Limburg			
Nr. 323	Änderung der Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (WO PGR)	513	
Nr. 324	Änderung der Ordnung für die Konstituierung des Pfarrgemeinderates sowie für die Wahlen im Pfarrgemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Pfarrgemeinderat (Konst PGR)	520	
Nr. 325	Änderung der Ordnung für die Wahl der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg (WO GRKaM)	521	
Nr. 326	Änderung der Ordnung für die Konstituierung des Gemeinderates in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sowie für die Wahlen im Gemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Gemeinderat (Konst GRKaM)	528	
Nr. 327	Änderung der Ordnung für die Konstituierung des Bezirkssynodalrates (Konst BSR)	529	
Nr. 328	Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts – Beschluss im schriftlichen Verfahren	529	
Nr. 329	Beschluss der KODA vom 9. November 2018: § 5 c AVO	536	
Nr. 330	Beschluss der KODA vom 9. November 2018: § 35 AVO	536	
Nr. 331	Beschluss der KODA vom 9. November 2018: § 16 e AVO	537	
Nr. 332	Beschluss der KODA vom 9. November 2018: Anlage 10 zur AVO	537	
Bischöfliches Ordinariat			
Nr. 333	Beschluss der KODA vom 6. August 2018: §§ 38, 39 AVO; Anlage 5 zur AVO – Schlichtungsordnung: Korrektur	537	
Nr. 334	Feier der Zulassung am 10. März 2019 für erwachsene Taufbewerber	537	
Nr. 335	Totenmeldung	538	
Nr. 336	Dienstnachrichten	538	

Der Bischof von Limburg

Nr. 323 Änderung der Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (WO PGR)

Die Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (WO PGR), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 15. März 2017 (Amtsblatt 2017, Seite 128), erhält mit Termin 01. Januar 2019 die folgende neue Fassung:

Artikel I – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates

Der Pfarrgemeinderat legt spätestens fünf Wochen vor der Wahl zum Pfarrgemeinderat die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b SynO für die folgende Amtszeit fest, und zwar

in Pfarreien bis 1000 Katholiken 6–10 Mitglieder;
in Pfarreien von 1000 bis 3000 Katholiken 8–12 Mitglieder;
in Pfarreien von 3000 bis 5000 Katholiken 10–14 Mitglieder;
in Pfarreien über 5000 Katholiken 12–20 Mitglieder;

Dabei ist der Aufteilung nach Gebietsteilen gemäß § 9 Rechnung zu tragen.

§ 2 Wahlberechtigung

(1)

- Wahlberechtigt zum Pfarrgemeinderat sind die Katholiken, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und in der Kirchengemeinde seit mindestens vier Wochen ihren Hauptwohnsitz haben.
- Wahlberechtigt sind auch Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Pfarrei, jedoch im

Bistum Limburg haben, sofern sie am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung erfüllen. Sie haben spätestens vier Wochen vor dem Wahltag durch eine Bescheinigung des Pfarramts ihrer Wohnortpfarrei nachzuweisen, dass sie aus dem dortigen Wählerverzeichnis ausgetragen werden.

c) Das Wahlrecht darf nur in einer Pfarrei ausgeübt werden.

- (2) Nicht wahlberechtigt ist derjenige,
- für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend nach staatlichem Recht bestellt ist,
 - wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist oder
 - wer durch kirchenbehördlichen Entscheid von den allen Kirchengliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist.

§ 3 Wählbarkeit

- Wählbar sind wahlberechtigte Katholiken, die
 - das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
 - das Sakrament der Firmung empfangen haben,
 - im Bistum Limburg am Wahltag seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz haben und
 - ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen sind und ihrer Kandidatur zugestimmt haben.
- Wählbar für den Pfarrgemeinderat sind auch Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Pfarrei, jedoch im Bistum Limburg haben, sofern sie am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren und die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Ihre Zahl darf ein Drittel der Zahl der nach § 16 Abs. 1 Buchst. b SynO zu wählenden Mitglieder nicht übersteigen.
- In die synodalen Gremien können Geistliche, Ordensleute und Laien gewählt werden.
- Nicht wählbar sind Beschäftigte im kirchlichen Dienst, die für die Pfarrei tätig sind. Dies gilt nicht für Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind.
- Für den Pfarrgemeinderat sind Diakone mit Zivilberuf, die in der Pfarrei tätig sind, nicht wählbar.

§ 4 Bekanntgabe des Wahltermins durch den Bischof

Der vom Bischof festgesetzte Termin der Wahl muss den Pfarrern sowie den Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte spätestens 12 Monate vorher mitgeteilt werden.

§ 5 Stellvertretung des Pfarrers

- Pfarrer im Sinne dieser Wahlordnung ist der Pfarrer oder ein anderer mit der Leitung der Pfarrei betrauter Priester oder der Pfarrbeauftragte.
- Ist der Pfarrer verhindert, so tritt für die sich aus dieser Wahlordnung ergebenden Verpflichtungen an seine Stelle der vom Bezirksdekan bestellte Vertreter.
- Der Pfarrer kann die ihm zukommenden Aufgaben der Wahlordnung einem Mitglied des Pastoralteams schriftlich übertragen. Es soll jeder nur in einer Pfarrei diese Aufgaben wahrnehmen.

§ 6 Neutralität des Pfarrers und seiner Mitarbeiter

Der Pfarrer hat bei der Wahrnehmung seiner Amtspflichten die seiner Stellung angemessene Unparteilichkeit zu wahren. Nach Bekanntgabe der Kandidatenliste hat er sich jeglicher Einflussnahme für oder gegen bestimmte Kandidaten zu enthalten; das gilt auch für die im pastoralen Dienst in der Pfarrei tätigen Mitarbeiter und für die Angestellten im Pfarrbüro.

Artikel II – Wahlvorbereitung

§ 7 Bestellung des Vorbereitenden Wahlausschusses

- Spätestens neun Monate vor der Wahl wählt der Pfarrgemeinderat wenigstens drei Pfarreimitglieder in den Vorbereitenden Wahlausschuss sowie zusätzlich dessen Vorsitzenden, der damit zum Wahlbeauftragten der Pfarrei wird. Die zu wählenden Mitglieder des Vorbereitenden Wahlausschusses müssen die Voraussetzungen von § 3 Abs. 1 Buchst. a bis c erfüllen. Von ihnen muss mindestens eines dem Pfarrgemeinderat als gewähltes Mitglied gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b oder c SynO angehören. Der Pfarrer gehört dem Vorbereitenden Wahlausschuss an.
- Der Wahlbeauftragte erhält die für die Wahl erforderlichen Informationen und Materialien und trägt für die Erfüllung der Aufgaben des Vorbereitenden Wahlausschusses Verantwortung.

§ 8 Festlegung des Wahlverfahrens

Spätestens sechs Monate vor der Wahl entscheidet der Pfarrgemeinderat darüber, ob die Wahl in allgemeiner Briefwahl gemäß § 21 oder im Wahllokal gemäß § 20 Abs. 1 erfolgt.

§ 9 Aufteilung nach Gebietsteilen

- (1) Der Pfarrgemeinderat kann 6 Monate vor der Wahl durch Beschluss eine Aufteilung der Kandidatenliste nach Gebietsteilen und den Zuschnitt der Gebietsteile vornehmen.
- (2) Spätestens fünf Wochen vor der Wahl ist durch Beschluss des Pfarrgemeinderates die Anzahl der aus jedem Gebietsteil zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates festzulegen.
- (3) Die Beschlüsse gemäß Abs. 1 und 2 sind in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

§ 10 Festlegung von Wahllokal(en) und Wahlzeit(en)

- (1) In jeder Pfarrei wird ein Wahllokal eingerichtet. Das Wahllokal muss am Sonntag wenigstens drei Stunden geöffnet sein. Die Wahlberechtigten sind mit der Wahlbenachrichtigung darüber zu informieren, wo sie ihre Stimme zu welcher Zeit abgeben können.
- (2) Der Pfarrgemeinderat kann die Pfarrei in Wahlbezirke aufteilen. Für jeden Wahlbezirk ist ein Wahllokal gemäß Abs. 1 einzurichten. Jeder Wahlberechtigte ist einem Wahllokal zuzuordnen.
- (3) Für jedes Wahllokal sind die Öffnungszeiten spätestens 6 Monate vor der Wahl festzulegen.

§ 11 Bekanntgabe des Wahltermins und Aufforderung, Kandidaten zu benennen

Der Pfarrer trägt Sorge für die fristgerechte Bekanntgabe des Wahltermins und der Aufforderung zur Kandidatenbenennung. Spätestens neun Wochen vor der Wahl ist der Wahltermin der Pfarrei durch Vermeldung in allen Gottesdiensten am Samstagabend und am Sonntag, durch Aushang an allen Kirchorten für die Dauer von mindestens einer Woche und gegebenenfalls im Pfarrbrief mitzuteilen; gleichzeitig werden die Wahlberechtigten aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen.

§ 12 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge müssen spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin dem Vorbereitenden Wahlausschuss schriftlich vorliegen.
- (2) Wahlvorschläge können einreichen:
 - a) der Pfarrer,
 - b) der Pfarrgemeinderat,
 - c) mindestens zehn wahlberechtigte Pfarreimitglieder, die alle ihren Vorschlag unterschreiben müssen.
- (3) Auf den Vorschlägen müssen Namen und Vornamen, Geburtsdatum und Adresse der Kandidaten aufgeführt sein.
- (4) Allen Wahlvorschlägen ist das schriftliche Einverständnis jedes genannten Kandidaten zur Kandidatur beizufügen.
- (5) Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Pfarrei haben, haben außerdem eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass sie nicht für eine Wahl zu einem anderen Pfarrgemeinderat kandidieren und während der betreffenden Wahlperiode auch nicht kandidieren werden.

§ 13 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Der Vorbereitende Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit der auf den Wahlvorschlägen genannten Kandidaten. Die Ablehnung eines Kandidaten ist diesem sowie dem Bischöflichen Ordinariat – Diözesansynodalamt – schriftlich mit Angabe der Gründe spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin mitzuteilen.
- (2) Die Mitteilung muss den Hinweis enthalten, dass der Kandidat gegen die Ablehnung binnen drei Tagen Einspruch beim Bischöflichen Ordinariat – Diözesansynodalamt – einlegen kann. Über den Einspruch entscheidet das Bischöfliche Ordinariat – Diözesansynodalamt – nach Anhören des abgelehnten Kandidaten spätestens 20 Tage vor der Wahl. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 14 Aufstellung der Kandidatenliste

- (1) Der Vorbereitende Wahlausschuss stellt aus den eingegangenen Wahlvorschlägen die Kandidatenliste zusammen. Die Liste soll doppelt so viele Kandidaten enthalten und muss wenigstens eine

um die Hälfte höhere Anzahl von Kandidaten enthalten, als Mitglieder in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind. Das gilt auch für die Teil-Kandidatenliste einzelner Gebietsteile gemäß § 9. Wurden keine Wahlvorschläge eingereicht oder wurden nicht genügend Kandidaten vorgeschlagen, ergänzt der Vorbereitende Wahlausschuss die Liste durch von ihm aufgestellte Kandidaten. Für die von ihm benannten Kandidaten hat der Vorbereitende Wahlausschuss die Einverständniserklärung gemäß § 12 Abs. 4 einzuholen.

- (2) Die Kandidatenliste enthält von allen Kandidaten den Namen, den Vornamen und den Wohnort; die Kandidaten können freiwillig weitere Angaben ergänzen. Die Reihenfolge wird durch das Los bestimmt.

Auf der Kandidatenliste ist zu vermerken, dass die Reihenfolge der Kandidaten durch das Los bestimmt wurde.

- (3) Die Namen der Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Pfarrei haben, sind als solche zu kennzeichnen.
- (4) Wenn der Pfarrgemeinderat eine Aufteilung der zu wählenden Pfarrgemeinderatsmitglieder auf einzelne Gebietsteile beschlossen hat, dann ist auch die Kandidatenliste entsprechend aufzugliedern. Die Reihenfolge, in der die Gebietsteile aufgeführt werden, wird durch das Los bestimmt.
- (5) Der vorbereitende Wahlausschuss übermittelt an das Diözesansynodalamt bis vier Wochen vor dem Wahltermin eine Liste mit den Daten gemäß § 12 Abs. 3.

§ 15 Pflicht zur Wahlbenachrichtigung

- (1) Der Vorbereitende Wahlausschuss hat spätestens zwei Wochen vor der Wahl für die Benachrichtigung aller Wahlberechtigten durch eine amtliche Wahlbenachrichtigungskarte oder die Unterlagen zur allgemeinen Briefwahl zu sorgen. Die Benachrichtigung muss den Wahltermin, das Wahllokal und die Wahlzeit bzw. die Informationen zur Rückgabe der Briefwahlunterlagen enthalten.
- (2) Wahlberechtigte, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist, sind bei allgemeiner Briefwahl durch Aushang zu informieren, dass sie zur Inanspruchnahme ihres Wahlrechts im Pfarramt einen Wahlschein beantragen müssen.

§ 16 Unterlagen zur Wahl

- (1) Der Vorbereitende Wahlausschuss hat für die Herstellung der Stimmzettel zu sorgen.
- (2) Für die Briefwahl sind außer den Stimmzetteln noch Briefwahlscheine, Stimmzettelumschläge und Briefwahlumschläge zu besorgen.
- (3) Auf dem Stimmzettel sind der Name der Pfarrei, der Wahltermin und die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates anzugeben sowie der Hinweis, dass die Reihenfolge durch das Los ermittelt wurde.
- (4) Wenn der Stimmzettel nach Gebietsteilen aufgliedert ist, ist darauf auch die Zahl der für jeden Gebietsteil zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates anzugeben.
- (5) Die Namen der Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Pfarrei haben, sind als solche zu kennzeichnen.

§ 17 Bestellung eines Wahlvorstandes

- (1) Spätestens 21 Tage vor der Wahl bestellt der Pfarrgemeinderat für jedes Wahllokal einen Wahlvorstand und dessen Vorsitzenden.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus wenigstens drei Personen. Wahlkandidaten können nicht in den Wahlvorstand berufen werden.
- (3) Aufgabe des Wahlvorstandes ist es, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu sorgen und die Auszählung der Stimmen vorzunehmen.
- (4) Es kann ein eigener Wahlvorstand für die Briefwahl eingerichtet werden. Ansonsten ist der Wahlvorstand desjenigen Wahllokals für die Briefwahl zuständig, an dem das zentrale Pfarrbüro seinen Sitz hat.
- (5) Für jede Amtshandlung des Wahlvorstands müssen zu jeder Zeit mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein.

§ 18 Bekanntgabe von Kandidatenliste, Wahllokal(en) und Wahlzeit(en)

- (1) Die Kandidatenliste, das (die) Wahllokal(e) und die Wahlzeit(en) sind der Pfarrei spätestens am zwei-

ten Samstag vor dem Wahltag durch Aushang an jedem Kirchort und gegebenenfalls im Pfarrbrief mitzuteilen. Die Aushänge müssen bis zum Wahltermin für jeden zugänglich sein.

- (2) Bei der Vermeldung in allen Gottesdiensten an den beiden Sonntagen vor der Wahl sowie am Wahltag (jeweils einschließlich der Vorabendmessen) wird auf die Art der Bekanntgabe der Kandidatenliste und auf eine etwaige Vorstellung der Kandidaten hingewiesen. Gleichzeitig werden das (die) Wahllokal(e) und die Wahlzeit(en) bekannt gegeben.

Artikel III – Wahl

§ 19 Allgemeine Bestimmungen zur Wahl

- (1) Die Wahlhandlung ist öffentlich, die Stimmabgabe geheim. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Stimmzettel abgeben.
- (2) Der Wähler hat so viele Stimmen wie Kandidaten in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind.
- (3) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt als Personen zu wählen sind oder wenn sich auf ihm weitere handschriftliche Zusätze befinden.
- (4) Wenn ein Stimmzettel nach Gebietsteilen aufgegliedert ist und auf ihm für einzelne Gebietsteile mehr Namen angekreuzt sind als für sie Personen zu wählen sind, dann ist er ebenfalls ungültig.
- (5) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder der wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten, diesen selbst in die Wahlurne zu werfen oder dem Wahlvorstand zu übergeben, kann sich einer Hilfsperson bedienen.

§ 20 Briefwahl

- (1) Bei Durchführung der Pfarrgemeinderatswahl als Wahl im Wahllokal hat jeder Wahlberechtigte auf Antrag die Möglichkeit, sich an der Wahl brieflich zu beteiligen.
- (2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Briefwahl ist der Wahlvorstand verantwortlich. Er kann

Mitglieder des Pastoralteams oder Angestellte des Pfarramtes mit der Entgegennahme von Anträgen auf Briefwahl, mit der Ausstellung von Briefwahlscheinen sowie mit der Ausgabe der Briefwahlunterlagen beauftragen. Die Beauftragung anderer Personen ist unzulässig.

- (3) Der Antrag auf Briefwahl ist frühestens einen Monat vor der Wahl und spätestens bis zwei Tage vor Beendigung der Wahl schriftlich beim Wahlvorstand oder im Pfarramt zu stellen. Der Antrag ist vom Antragsteller selbst zu unterzeichnen.
- (4) Der Wahlvorstand oder der von ihm Beauftragte hat sich zu überzeugen, dass der Antragsteller wahlberechtigt ist und stellt sodann den Briefwahlschein aus. Die Anträge auf Briefwahl sind fortlaufend zu nummerieren. Die Nummerierung entspricht der Nummer des jeweiligen Briefwahlscheines. Auf dem Antrag sind zu vermerken:
 - a) die Weise der Feststellung der Wahlberechtigung (z. B. Nachweis durch Wahlbenachrichtigungskarte/Nachweis durch Wählerliste);
 - b) Ausgabedatum und Art der Übergabe der Briefwahlunterlagen (persönlich/per Post/mittels Boten).

Etwa fehlende Angaben zur Person (Vorname, Geburtsdatum, Adresse) sind zu ergänzen.

Die Namen derjenigen, für die Briefwahlscheine ausgestellt wurden, sind entweder in der Wählerliste zu kennzeichnen oder in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Briefwähler nicht nochmals ihre Stimme in einem Wahllokal abgeben.

- (5) Die Aushändigung der Briefwahlunterlagen (Briefwahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Briefwahlumschlag) erfolgt entweder durch Übergabe an den Antragsteller oder durch die Post oder durch Boten, die keine Kandidaten sein dürfen. Werbematerial für einzelne Kandidaten darf weder den Briefwahlunterlagen beigelegt noch zusammen mit den Briefwahlunterlagen überreicht werden; ebenso darf anlässlich der Übergabe der Briefwahlunterlagen nicht für einzelne Kandidaten geworben werden.

§ 21 Allgemeine Briefwahl

- (1) Auf Beschluss des Pfarrgemeinderates gemäß § 8 kann die Wahl als allgemeine Briefwahl durchgeführt werden.
- (2) Die Wahlberechtigten erhalten Unterlagen gemäß § 15 und § 16. Erhält ein Wahlberechtigter keine Unterlagen, so kann er Briefwahl im Pfarramt gemäß § 20 Abs. 3 bis 5 beantragen.
- (3) Auch bei einer allgemeinen Briefwahl muss der Wahlvorstand am Wahltag ein Wahllokal gemäß § 10 einrichten.

§ 22 Durchführung der Briefwahl

- (1) Der Briefwähler füllt den Stimmzettel persönlich – oder bei Bedarf mittels einer Hilfsperson – aus, legt den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wahlberechtigten gekennzeichnet worden ist. Fehlt der Briefwahlschein oder ist der Briefwahlschein nicht unterschrieben, so ist der Stimmzettel ungültig.

Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem verschlossenen Stimmzettelumschlag in den (farbigen) Wahlbriefumschlag gelegt und der Umschlag wird verschlossen.

Der Briefwähler kann den verschlossenen Wahlbrief

- a) dem Pfarramt so rechtzeitig zustellen, dass der Wahlbrief spätestens am Tag vor Beendigung der Wahl dort eingegangen ist, oder
- b) an einer vom Wahlvorstand eingerichtete Abgabestelle abgeben, oder
- c) spätestens bis zur Schließung des Wahllokals dem Wahlvorstand zuleiten.

- (2) Der zuständige Wahlvorstand prüft die ordnungsgemäße Abgabe der Briefwahlstimmen. Der Wahlvorstand kann bis zum Tag vor Beginn der Wahl die eingegangenen Wahlbriefe vorab auf ihre Gültigkeit prüfen. Dazu hat er sich zuerst zu überzeugen, dass die ausschließlich eine Wahlurne leer ist. Anschließend wird die Wahlurne verschlossen. Dann kann der Wahlvorstand die Briefwahlscheine kontrollieren und die Stimmzettelumschläge, denen ein gültig unterschriebener Briefwahlschein beilag, verschlossen in die eine

Wahlurne legen. Die Wahlurne ist verschlossen aufzubewahren und erst nach Beendigung der Wahl zu öffnen. Die Wähler, die bereits durch Briefwahl ihre Stimme abgegeben haben, sind in der Wählerliste besonders zu kennzeichnen. Die am Wahltag verschlossen im Wahllokal vorliegenden Briefwahlumschläge werden ebenso geöffnet und geprüft. Die Öffnung aller Stimmzettelumschläge erfolgt zu Beginn der Stimmauszählung.

§ 23 Die Wahl im Wahllokal

- (1) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die Aufgaben des Wahlvorstandes vor Beginn der Wahlhandlung auf die einzelnen Beisitzer zu verteilen. Es müssen wenigstens drei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllokal anwesend sein. Wenn der Vorsitzende nicht selbst anwesend ist, hat er den Vorsitz einem Beisitzer zu übertragen.
- (2) Sofern der Wahlvorstand nicht vorab Stimmzettelumschläge in die Wahlurne gelegt hat (§ 22 Abs. 2), hat sich der Wahlvorstand vor Abgabe des ersten Stimmzettels im Wahllokal zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist und anschließend die Wahlurne zu verschließen.
- (3) Der Wahlvorstand hat die Wähler in einer amtlichen Wählerliste abzuhaken, die Vor- und Zunahme, Anschrift und Geburtsdatum des Wählers enthalten muss. Ergibt sich die Wahlberechtigung nicht aus der Liste, so ist diese durch Vorlage von Urkunden oder anderweitig zur Gewissheit des Wahlvorstandes nachzuweisen. Hinter jeder Eintragung ist zu vermerken, wie die Wahlberechtigung gemäß § 2 festgestellt worden ist. In die Liste sind mit einem Vermerk über den Grund auch diejenigen aufzunehmen, die nicht zur Wahl zugelassen worden sind.
- (4) Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder der wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten, diesen selbst in die Wahlurne zu legen oder dem Wahlvorstand zu übergeben, bestimmt eine Hilfsperson, deren er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.
 - a) Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.
 - b) Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler

die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

- c) Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

- (5) Bei allgemeiner Briefwahl ist zum Nachweis der Wahlberechtigung zwingend der Briefwahlschein mitzubringen.
- (6) Der Wähler legt den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.
- (7) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vorher schon im Wahlraum anwesend waren.

Artikel IV – Wahlergebnis

§ 24 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Feststellung des Wahlergebnisses obliegt dem Wahlvorstand. Die Auszählung hat unverzüglich nach Abschluss der Wahlhandlung zu erfolgen.
- (2) Wenn der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen erklärt hat, werden die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen, gezählt und ihre Anzahl mit der Anzahl der im Wählerverzeichnis notierten Wähler verglichen. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist diese in der Niederschrift anzugeben und möglichst zu erläutern.
- (3) Der Wahlvorstand hat die ungültigen Stimmzettel auszusortieren und die auf den gültigen Stimmzetteln für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen zu zählen. Im Zweifel beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit eines Stimmzettels; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (4) In Pfarreien, in denen die Stimmzettel nach Gebietsteilen aufgegliedert wurden, sind diejenigen Kandidaten aus dem betreffenden Gebietsteil gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten.
- (5) Bei Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der betreffenden Pfarrei haben, ist die in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannte Höchstzahl zu beachten.
- (6) In Pfarreien mit mehreren Wahlvorständen stellen die Vorsitzenden der Wahlvorstände in einer

gemeinsamen Sitzung, die unverzüglich nach Abschluss der Auszählungen stattfinden soll, das Wahlergebnis fest. Die Sitzung wird von dem ältesten Vorsitzenden der Wahlvorstände einberufen und geleitet.

- (7) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten, und zwar so viele Personen, wie Mitglieder in den Pfarrgemeinderat zu wählen waren. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) Über die Wahlhandlung und die Einhaltung aller Vorgaben dieser Wahlordnung, die Stimmauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses hat der Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern zu unterschreiben ist. Das Wahlergebnis ist dem Diözesansynodalamt mitzuteilen.
- (9) Die Wahlniederschrift ist zu den Akten des Pfarramts zu nehmen. Alle personenbezogenen Daten sind nach sieben Monaten auch elektronisch zu vernichten, sofern kein Wahlprüfungsverfahren eingeleitet wurde.

§ 25 Ersatzmitglieder

- (1) Kandidaten, die nicht in den Pfarrgemeinderat gewählt wurden, sind Ersatzmitglieder. Sie rücken beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b SynO in der Reihenfolge der durch die Auszählung gemäß § 24 Abs. 7 ermittelten Stimmenzahl bzw. des Losentscheids für den Rest der Amtszeit des Pfarrgemeinderates nach, sofern sie zum Zeitpunkt des Nachrückens die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß § 3 erfüllen.
- (2) Scheidet in Pfarreien, in denen der Stimmzettel nach Gebietsteilen aufgegliedert worden ist, ein Mitglied gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b SynO aus dem Pfarrgemeinderat aus, rückt der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl aus der Reserve-liste des Gebietsteils nach.
- (3) Sofern ein nicht in der Pfarrei wohnendes Ersatzmitglied nachrücken soll, ist die in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannte Höchstzahl zu beachten.
- (4) Falls in einem Pfarrgemeinderat nach Erschöpfung der Ersatzliste weitere Mitglieder ausscheiden, so verringert sich die Zahl der Mitglieder des Pfarrge-

meinderates entsprechend. Verringert sich die Zahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates auf weniger als 50 % der gemäß § 1 festgelegten Mitgliederzahl, so erfolgt für die ausgeschiedenen Mitglieder eine Nachwahl durch die Pfarrei für den Rest der Wahlperiode nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung. Tritt dieser Fall jedoch erst drei Jahre nach Beginn der Wahlperiode ein, so findet eine Ersatzwahl durch den Pfarrgemeinderat statt.

- (5) Die Namen eines ausgeschiedenen Mitgliedes und des nachgerückten bzw. zugewählten Mitgliedes sind dem Diözesansynodalamt mitzuteilen.

§ 26 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis ist in allen Gottesdiensten am folgenden Sonntag (einschließlich der Vorabendmesse) zu vermelden sowie durch Aushang an allen Kirchorten für die Dauer von mindestens zwei Wochen und gegebenenfalls im Pfarrbrief bekannt zu geben. Im Wahlergebnis sind auch die Stimmenzahl und die Reihenfolge der Ersatzmitglieder mit der Stimmenzahl aufzuführen.

§ 27 Einspruchsrecht

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 SynO geregelt.
- (2) Dem Kirchenanwalt beim Bischöflichen Gericht steht das Einspruchsrecht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Wahlsonntag zu.
- (3) Die Erledigung des Einspruchs geschieht gemäß der „Ordnung für das Wahlprüfungsverfahren im Bistum Limburg“.
- (4) Der Einspruch hindert weder die Konstituierung noch die weitere Arbeit des Pfarrgemeinderates, es sei denn, die Wahlprüfungskammer erlässt eine dem entgegen stehende einstweilige Anordnung.

Limburg, 21. Dezember 2018 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 760B/18/03/1 Bischof von Limburg

Nr. 324 Änderung der Ordnung für die Konstituierung des Pfarrgemeinderates sowie für die Wahlen im Pfarrgemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Pfarrgemeinderat

In der Ordnung für die Konstituierungsordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (Konst PGR),

zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 22. Dezember 2014 (Amtsblatt 2015, Seite 197), erhalten die §§ 1, 3, 4 und 8 zum 01. Januar 2019 die folgende neue Fassung:

§ 1 Konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates

- (1) In der konstituierenden Sitzung des Pfarrgemeinderates sind die in Abs. 2 genannten Wahlen und Benennungen vorzunehmen. Die konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates findet spätestens einen Monat nach der Wahl des Pfarrgemeinderates statt. Der Pfarrer lädt zu dieser Sitzung ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.
- (2) In die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung sind folgende Punkte aufzunehmen:
 - Wahl des Vorsitzenden,
 - Wahl mindestens eines Stellvertreters des Vorsitzenden,
 - Wahl von 2 oder 3 Mitgliedern des Bezirkssynodalrats gemäß § 52 Abs. 1 Buchst. d SynO, falls die Pfarrei nicht einem Pastoralen Raum mit mehreren Pfarreien angehört.
 - gehört die Kirchengemeinde einem Pastoralen Raum aus mehreren Pfarreien an, so wählt der Pfarrgemeinderat zwei Vertreter des Pfarrgemeinderates in den Pastoralausschuss des Pastoralen Raumes gemäß § 19 Abs. 4 Buchst. g SynO
 - in den Bezirken Frankfurt und Wiesbaden Wahl der Mitglieder der Stadtversammlung sowie ggf. Wahl der stellvertretenden Mitglieder der Stadtversammlung gemäß § 19 Abs. 4 Buchst. h SynO,
 - Benennung von Kandidaten für den Vorsitz in der Bezirksversammlung, den stellvertretenden Vorsitz der Bezirksversammlung, ggf. den Bezirkssynodalrat, die Diözesanversammlung.
- (3) Alle Wahlen sind geheim. Bei der Berufung von Kandidaten für Wahlen in anderen Gremien kann davon abgewichen werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

§ 3 Wahl der Vertreter in den Bezirkssynodalrat

- (1) Gehört die Pfarrei nicht zu einem Pastoralen Raum mit mehreren Pfarreien, so wählen die Mitglieder des Pfarrgemeinderates gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. a bis c SynO entsprechend der Entscheidung des Bezirkssynodalrates der vorausgehenden Amtszeit zwei oder drei Mitglieder gemäß

§ 52 Abs. 1 Buchst. d SynO in den Bezirkssynodalrat. Von diesen Mitgliedern muss eines Mitglied des Pfarrgemeinderates sein. Die anderen gewählten Mitglieder können ohne Stimmrecht, aber mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen des Pfarrgemeinderates teilnehmen. Für jedes Mitglied kann der Pfarrgemeinderat einen Stellvertreter wählen, der das Mitglied im Verhinderungsfall mit allen Rechten vertritt.

- (2) Für diese Wahl gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2.

§ 4 Wahl der Vertreter in den Pastoralausschuss des Pastoralen Raumes

(1) Im Falle der Zugehörigkeit der Pfarrei zu einem Pastoralen Raum mit mehreren Pfarreien wählen die Mitglieder des Pfarrgemeinderates gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. a bis c SynO mindestens zwei Mitglieder gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b bis c SynO in den Pastoralausschuss des Pastoralen Raumes; davon muss eines Mitglied des Vorstandes sein. Für jedes Mitglied kann der Pfarrgemeinderat einen Stellvertreter wählen, der das Mitglied im Verhinderungsfall mit allen Rechten vertritt.

- (2) Für diese Wahl gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2.

§ 8 Ersatzwahl

Für den Fall einer Ersatzwahl nach § 25 Abs. 4 Satz 3 WO PGR gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 dieser Ordnung; bei der Wahl mehrerer Personen gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 dieser Ordnung.

Limburg, 21. Dezember 2018 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 760B/23187/18/04/1 Bischof von Limburg

Nr. 325 Änderung der Ordnung für die Wahl der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg (WO GRKaM)

Artikel I – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat legt spätestens fünf Wochen vor der Wahl zum Gemeinderat die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. b SynO für die folgende Amtszeit fest, und zwar in Gemeinden mit

einer Mitgliederzahl

bis 4.000 Katholiken 8–12 Mitglieder,
über 4.000 Katholiken 12–16 Mitglieder.

Dabei ist der Aufteilung nach Wahlbezirken gemäß § 9 Rechnung zu tragen.

§ 2 Wahlberechtigung

- a) Wahlberechtigt für die Wahl zum Gemeinderat sind die Mitglieder der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und seit mindestens vier Wochen ihren Hauptwohnsitz im Gebiet dieser Gemeinde haben, sowie deutsche Katholiken, die mit ihnen in kirchenrechtlich gültiger Ehe leben.
- b) Wahlberechtigt sind auch Katholiken anderer Muttersprache, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Gebiet der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache, jedoch im Bistum Limburg haben, sofern sie am Leben der Gemeinde aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Gemeinderat kandidieren und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung erfüllen. Sie haben spätestens vier Wochen vor dem Wahltag durch eine Bescheinigung des Gemeindebüros der für sie territorial zuständigen Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache nachzuweisen, dass sie aus dem dortigen Wählerverzeichnis ausgetragen werden.
- c) Das Wahlrecht darf nur in einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ausgeübt werden.

- (3) Nicht wahlberechtigt ist derjenige,
- a) für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend nach staatlichem Recht bestellt ist,
- b) wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist oder
- c) wer durch kirchenbehördlichen Entscheid von den allen Kirchengliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist.

§ 3 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind wahlberechtigte Katholiken, die
- a) das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
- b) das Sakrament der Firmung empfangen haben,
- c) im Bistum Limburg am Wahltag seit mindes-

tens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz haben und

- d) ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen sind und ihrer Kandidatur zugestimmt haben.

- (2) Wählbar sind auch deutsche Katholiken, die für einen Pfarrgemeinderat der Territorialpfarre wählbar sind und im Gebiet der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg wohnen.
- (3) Wählbar für den Gemeinderat sind auch Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde, jedoch im Bistum Limburg haben, sofern sie am Leben der Gemeinde aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Gemeinderat kandidieren und die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Ihre Zahl darf ein Drittel der Zahl der nach § 30 Abs. 1 Buchst. b (SynO) zu wählenden Mitglieder nicht übersteigen.
- (4) In die synodalen Gremien können Geistliche, Ordensleute und Laien gewählt werden.
- (5) Nicht wählbar sind Beschäftigte im kirchlichen Dienst, die für die Gemeinde tätig sind. Dies gilt nicht für Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind.
- (6) Für den Gemeinderat sind Diakone mit Zivilberuf, die in der Gemeinde tätig sind nicht wählbar.

§ 4 Bekanntgabe des Wahltermins durch den Bischof

Der vom Bischof festgesetzte Termin der Wahl muss den Pfarrern sowie den Vorsitzenden der Gemeinderäte spätestens 12 Monate vorher mitgeteilt werden.

§ 5 Stellvertretung des Pfarrers

- (1) Pfarrer im Sinne dieser Wahlordnung ist der mit der Leitung der Gemeinde betraute Priester.
- (2) Ist der Pfarrer verhindert, so tritt für die sich aus dieser Wahlordnung ergebenden Verpflichtungen an seine Stelle der vom Bezirksdekan bestellte Vertreter. Zuständig ist der Bezirksdekan, in dessen Bezirk der Amtssitz der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache liegt.
- (3) Der Pfarrer kann die ihm zukommenden Aufgaben der Wahlordnung einem Mitglied des Pastoralteams schriftlich übertragen. Es soll jeder

nur in einer Gemeinde diese Aufgaben wahrnehmen.

§ 6 Neutralität

Der Pfarrer hat bei der Wahrnehmung seiner Amtspflichten die seiner Stellung angemessene Unparteilichkeit zu wahren. Nach Bekanntgabe der Kandidatenliste hat er sich jeglicher Einflussnahme für oder gegen bestimmte Kandidaten zu enthalten; das gilt auch für die im pastoralen Dienst der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache tätigen Mitarbeiter und für die Angestellten im Gemeindebüro.

Artikel II – Wahlvorbereitung

§ 7 Bestellung eines Vorbereitenden Wahlausschusses

- (1) Spätestens neun Monate vor der Wahl wählt der Gemeinderat wenigstens drei Gemeindemitglieder in den Vorbereitenden Wahlausschuss sowie zusätzlich dessen Vorsitzenden, der damit zum Wahlbeauftragten der Gemeinde wird. Die zu wählenden Mitglieder des Vorbereitenden Wahlausschusses müssen die Voraussetzungen von § 3 Abs. 1 Buchst. a bis c erfüllen. Von ihnen muss mindestens eines dem Gemeinderat als gewähltes Mitglied gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. b (SynO) angehören. Der Pfarrer gehört dem Vorbereitenden Wahlausschuss an.
- (2) Der Wahlbeauftragte erhält die für die Wahl erforderlichen Informationen und Materialien und trägt für die Erfüllung der Aufgaben des Vorbereitenden Wahlausschusses Verantwortung.

§ 8 Festlegung des Wahlverfahrens

Spätestens sechs Monate vor der Wahl entscheidet der Gemeinderat darüber, ob die Wahl in allgemeiner Briefwahl gemäß § 21 oder im Wahllokal gemäß § 20 Abs. 1 erfolgt.

§ 9 Aufteilung in Wahlbezirke

- (1) Der Gemeinderat kann 6 Monate vor der Wahl durch Beschluss eine Aufteilung der Kandidatenliste nach Wahlbezirken und den Zuschnitt der Wahlbezirke vornehmen. Jeder Wahlberechtigte ist einem Wahlbezirk zuzuordnen.
- (2) Spätestens fünf Wochen vor der Wahl ist durch Beschluss des Gemeinderates die Anzahl der für jeden Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates festzulegen.

- (3) Die Beschlüsse gemäß Abs. 1 und 2 sind in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

§ 10 Festlegung von Wahllokal(en) und Wahlzeit(en)

- (1) In jeder Gemeinde wird ein Wahllokal eingerichtet. Das Wahllokal muss am Sonntag wenigstens drei Stunden geöffnet sein. Die Wahlberechtigten sind darüber zu informieren, wo sie ihre Stimme zu welcher Zeit abgeben können.
- (2) Wurde eine Aufteilung in Wahlbezirke gemäß § 9 vorgenommen, so ist für jeden Wahlbezirk ein Wahllokal gemäß Abs. 1 einzurichten.
- (3) Für jedes Wahllokal sind die Öffnungszeiten spätestens 6 Monate vor der Wahl festzulegen.

§ 11 Bekanntgabe des Wahltermins und Aufforderung, Kandidaten zu benennen

Der Pfarrer trägt Sorge für die fristgerechte Bekanntgabe des Wahltermins und der Aufforderung zur Kandidatenbenennung. Spätestens neun Wochen vor der Wahl ist der Wahltermin der Gemeinde durch Vermeldung in allen Gottesdiensten am Samstagabend und am Sonntag, durch Aushang an allen Gottesdienstorten für die Dauer von einer Woche und gegebenenfalls im Gemeindebrief mitzuteilen; gleichzeitig werden die Wahlberechtigten aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen.

§ 12 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge müssen spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin dem Vorbereitenden Wahlausschuss schriftlich vorliegen.
- (2) Wahlvorschläge – für jeden Wahlbezirk gesondert – können einreichen
- der Pfarrer,
 - der Gemeinderat,
 - mindestens zehn wahlberechtigte Mitglieder der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache, die alle ihren Vorschlag unterschreiben müssen.
- (3) Auf den Vorschlägen müssen Namen und Vornamen, Geburtsdatum und Adresse der Kandidaten aufgeführt sein.
- (4) Allen Wahlvorschlägen ist das schriftliche Einverständnis jedes genannten Kandidaten zur Kandidatur beizufügen.

- (5) Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache haben, haben außerdem eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass sie nicht für eine Wahl zu einem anderen Gemeinderat einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache kandidieren und während der betreffenden Wahlperiode auch nicht kandidieren werden.

§ 13 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Der Vorbereitende Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit der auf den Wahlvorschlägen genannten Kandidaten.

Die Ablehnung eines Kandidaten ist diesem sowie dem Bischöflichen Ordinariat – Diözesansynodalamt – schriftlich mit Angabe der Gründe spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin mitzuteilen.

- (2) Die Mitteilung muss den Hinweis enthalten, dass der Kandidat gegen die Ablehnung binnen drei Tagen Einspruch beim Bischöflichen Ordinariat – Diözesansynodalamt – einlegen kann. Über den Einspruch entscheidet das Bischöfliche Ordinariat – Diözesansynodalamt – nach Anhören des abgelehnten Kandidaten spätestens 20 Tage vor der Wahl. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 14 Aufstellung der Kandidatenliste

- (1) Der Vorbereitende Wahlausschuss stellt aus den eingegangenen Wahlvorschlägen die Kandidatenliste zusammen. Wurde eine Aufteilung in Wahlbezirke vorgenommen, stellt der Vorbereitende Wahlausschuss für jeden Wahlbezirk eine eigene Kandidatenliste zusammen. Jede Liste soll doppelt so viele Kandidaten und muss wenigstens eine um die Hälfte höhere Anzahl von Kandidaten enthalten als Mitglieder – im jeweiligen Wahlbezirk – in den Gemeinderat zu wählen sind. Wurden keine Wahlvorschläge eingereicht oder wurden nicht genügend Kandidaten vorgeschlagen, ergänzt der Vorbereitende Wahlausschuss die Listen durch von ihm aufgestellte Kandidaten. Für die von ihm benannten Kandidaten hat der Vorbereitende Wahlausschuss die Einverständniserklärung gemäß § 12 Abs. 4 einzuholen.
- (2) Die Kandidatenliste enthält von allen Kandidaten den Namen, den Vornamen und den Wohnort; die Kandidaten können freiwillig weitere Angaben ergänzen. Die Reihenfolge wird durch das Los bestimmt.

Auf der Kandidatenliste ist zu vermerken, dass die Reihenfolge der Kandidaten durch das Los bestimmt wurde.

- (3) Die Namen der Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht in auf dem Gebiet der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache haben, sind als solche zu kennzeichnen.
- (4) Der vorbereitende Wahlausschuss übermittelt an das Diözesansynodalamt bis vier Wochen vor dem Wahltermin eine Liste mit den Daten gemäß § 12 Abs. (3).

§ 15 Pflicht zur Wahlbenachrichtigung

- (1) Der Vorbereitende Wahlausschuss hat spätestens zwei Wochen vor der Wahl für die Benachrichtigung aller Wahlberechtigten durch eine amtliche Wahlbenachrichtigungskarte oder die Unterlagen zur allgemeinen Briefwahl zu sorgen, soweit das möglich ist. Die Benachrichtigung muss den Wahltermin, das Wahllokal und die Wahlzeit bzw. die Informationen zur Rückgabe der Briefwahlunterlagen enthalten.
- (2) Wahlberechtigte, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist, sind bei allgemeiner Briefwahl durch Aushang zu informieren, dass sie zur Inanspruchnahmen ihres Wahlrechts im Gemeindebüro einen Wahlschein beantragen müssen.

§ 16 Unterlagen zur Wahl

- (1) Der Vorbereitende Wahlausschuss hat für die Herstellung der Stimmzettel zu sorgen.
- (2) Für die Briefwahl sind außer den Stimmzetteln noch Briefwahlscheine, Stimmzettelumschläge und Briefwahlumschläge zu besorgen.
- (3) Auf dem Stimmzettel sind der Name der betreffenden Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache, bei einer Aufteilung dieser Gemeinde auch der Wahlbezirk, der Wahltermin und die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates anzugeben sowie der Hinweis, dass die Reihenfolge durch das Los ermittelt wurde.
- (4) Ist die Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache in Wahlbezirke aufgeteilt, so ist für jeden Wahlbezirk ein eigener Stimmzettel herzustellen,

der nur die Namen der für den jeweiligen Wahlbezirk vorgeschlagenen Kandidaten enthalten darf.

- (5) Die Namen der Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht auf dem Gebiet der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache haben, sind als solche zu kennzeichnen.

§ 17 Bestellung eines Wahlvorstandes

- (1) Spätestens 21 Tage vor der Wahl bestellt der Gemeinderat für jedes Wahllokal den Wahlvorstand und dessen Vorsitzenden.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus wenigstens drei Personen. Wahlkandidaten können nicht in den Wahlvorstand berufen werden.
- (3) Aufgabe des Wahlvorstandes ist es, für einen ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen und die Auszählung der Stimmen vorzunehmen.
- (4) Es kann ein eigener Wahlvorstand für die Briefwahl eingerichtet werden. Ansonsten ist der Wahlvorstand desjenigen Wahllokals für die Briefwahl zuständig, an dem das Gemeindebüro seinen Sitz hat.
- (5) Für jede Amtshandlung des Wahlvorstands müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein.

§ 18 Bekanntgabe von Kandidatenliste(n), Wahllokal(en) und Wahlzeit(en)

- (1) Die Kandidatenliste, das (die) Wahllokal(e) und die Wahlzeit(en) sind der Gemeinde spätestens am zweiten Samstag vor dem Wahltag durch Aushang an jedem Kirchort und gegebenenfalls im Gemeindebrief mitzuteilen. Die Aushänge müssen bis zum Wahltermin für jeden zugänglich sein.
- (2) Bei der Vermeldung in allen Gottesdiensten an den beiden Sonntagen vor der Wahl sowie am Wahltag (jeweils einschließlich der Vorabendmessen) wird auf die Art der Bekanntgabe der Kandidatenliste und auf eine etwaige Vorstellung der Kandidaten hingewiesen. Gleichzeitig werden das (die) Wahllokal(e) und die Wahlzeit(en) bekannt gegeben.

Artikel III – Wahl

§ 19 Allgemeine Bestimmungen zur Wahl

- (1) Die Wahlhandlung ist öffentlich, die Stimmabgabe geheim. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Stimmzettel abgeben.
- (2) Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Kandidaten in den Gemeinderat zu wählen sind bzw. bei Aufteilung in Wahlbezirke, wie im jeweiligen Wahlbezirk Kandidaten in den Gemeinderat zu wählen sind.
- (3) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt als Personen zu wählen sind oder wenn sich auf ihm weitere handschriftliche Zusätze befinden.
- (4) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder der wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten, diesen selbst in die Wahlurne zu werfen oder dem Wahlvorstand zu übergeben, kann sich einer Hilfsperson bedienen.

§ 20 Briefwahl

- (1) Bei Durchführung der Gemeinderatswahl als Wahl im Wahllokal hat jeder Wahlberechtigte auf Antrag die Möglichkeit, sich an der Wahl brieflich zu beteiligen.
- (2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Briefwahl ist der Wahlvorstand verantwortlich. Er kann Mitglieder des Pastoralteams oder Angestellte des Gemeindebüros mit der Entgegennahme von Anträgen auf Briefwahl, mit der Ausstellung von Briefwahlscheinen sowie mit der Ausgabe der Briefwahlunterlagen beauftragen. Die Beauftragung anderer Personen ist unzulässig.
- (3) Der Antrag auf Briefwahl ist frühestens einen Monat vor der Wahl und spätestens bis zwei Tage vor Beendigung der Wahl schriftlich beim Wahlvorstand oder im Pfarramt zu stellen. Der Antrag ist vom Antragsteller selbst zu unterzeichnen.
- (4) Der Wahlvorstand oder der von ihm Beauftragte hat sich zu überzeugen, dass der Antragsteller wahlberechtigt ist und stellt sodann den Briefwahlschein aus.

Die Anträge auf Briefwahl sind fortlaufend zu nummerieren. Die Nummerierung entspricht der Nummer des jeweiligen Briefwahlscheines. Auf dem Antrag sind zu vermerken:

- a) die Weise der Feststellung der Wahlberechtigung (z. B. Nachweis durch Wahlbenachrichtigungskarte/Nachweis durch Wählerliste);
- b) Ausgabedatum und Art der Übergabe der Briefwahlunterlagen (persönlich/per Post/mittels Boten).

Etwas fehlende Angaben zur Person (Vorname, Geburtsdatum, Adresse) sind zu ergänzen.

Die Namen derjenigen, für die Briefwahlscheine ausgestellt wurden, sind entweder in der Wählerliste zu kennzeichnen oder in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Briefwähler nicht nochmals ihre Stimme in einem Wahllokal abgeben.

- (5) Die Aushändigung der Briefwahlunterlagen (Briefwahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Briefwahlumschlag) erfolgt entweder durch Übergabe an den Antragsteller oder durch die Post oder durch Boten, die keine Kandidaten sein dürfen. Werbematerial für einzelne Kandidaten darf weder den Briefwahlunterlagen beigelegt noch zusammen mit den Briefwahlunterlagen überreicht werden; ebenso darf anlässlich der Übergabe der Briefwahlunterlagen nicht für einzelne Kandidaten geworben werden.

§ 21 Allgemeine Briefwahl

- (1) Auf Beschluss des Gemeinderates gemäß § 8 kann die Wahl als allgemeine Briefwahl durchgeführt werden.
- (2) Die Wahlberechtigten erhalten Unterlagen gemäß § 15 und § 16. Erhält ein Wahlberechtigter keine Unterlagen, so kann er Briefwahl im Pfarramt gemäß § 20 Absatz 3 bis 5 beantragen.

Auch bei einer allgemeinen Briefwahl muss der Wahlvorstand am Wahltag ein Wahllokal gemäß § 10 einrichten.

§ 22 Durchführung der Briefwahl

- (1) Der Briefwähler füllt den Stimmzettel persönlich – oder bei Bedarf mittels einer Hilfsperson – aus,

legt den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wahlberechtigten gekennzeichnet worden ist. Fehlt der Briefwahlschein oder ist der Briefwahlschein nicht unterschrieben, so ist der Stimmzettel ungültig.

Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem verschlossenen Stimmzettelumschlag in den (farbigen) Wahlbriefumschlag gelegt und der Umschlag wird verschlossen.

Der Briefwähler kann den verschlossenen Wahlbrief

- a) dem Pfarramt so rechtzeitig zustellen, dass der Wahlbrief spätestens am Tag vor Beendigung der Wahl dort eingegangen ist, oder
- b) an einer vom Wahlvorstand eingerichtete Abgabestelle abgeben, oder
- c) spätestens bis zur Schließung des Wahllokals dem Wahlvorstand zuleiten.

- (2) Der zuständige Wahlvorstand prüft die ordnungsgemäße Abgabe der Briefwahlstimmen. Der Wahlvorstand kann bis zum Tag vor Beginn der Wahl die eingegangenen Wahlbriefe vorab auf ihre Gültigkeit prüfen. Dazu hat er sich zuerst davon zu überzeugen, dass die ausschließlich eine Wahlurne leer ist. Anschließend wird die Wahlurne verschlossen. Dann kann der Wahlvorstand die Briefwahlscheine kontrollieren und die Stimmzettelumschläge, denen ein gültig unterschriebener Briefwahlschein beilag, verschlossen in die eine Wahlurne legen. Die Wahlurne ist verschlossen aufzubewahren und erst nach Beendigung der Wahl zu öffnen. Die Wähler, die bereits durch Briefwahl ihre Stimme abgegeben haben, sind in der Wählerliste besonders zu kennzeichnen. Die am Wahltag verschlossen im Wahllokal vorliegenden Briefwahlumschläge werden ebenso geöffnet und geprüft. Die Öffnung aller Stimmzettelumschläge erfolgt zu Beginn der Stimmauszählung.

§ 23 Die Wahl im Wahllokal

- (1) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die Aufgaben des Wahlvorstandes vor Beginn der Wahlhandlung auf die einzelnen Beisitzer zu verteilen. Es müssen wenigstens drei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllokal anwesend sein. Wenn

der Vorsitzende nicht selbst anwesend ist, hat er den Vorsitz einem Beisitzer zu übertragen.

- (2) Sofern der Wahlvorstand nicht vorab Stimmzettelumschläge in die Wahlurne gelegt hat (§ 22 Abs. 2), hat sich der Wahlvorstand vor Abgabe des ersten Stimmzettels im Wahllokal zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist und anschließend die Wahlurne zu verschließen.
- (3) Der Wahlvorstand hat die Wähler in einer Liste oder Kartei zu vermerken, die Vor- und Zuname, Anschrift und Geburtsdatum des Wählers enthalten muss. Ergibt sich die Wahlberechtigung nicht aus der Kartei, so ist diese durch Vorlage von Urkunden oder anderweitig zur Gewissheit des Wahlvorstandes nachzuweisen. Hinter jeder Eintragung ist zu vermerken, wie die Wahlberechtigung gemäß § 2 festgestellt worden ist. In die Liste sind mit einem Vermerk über den Grund auch diejenigen aufzunehmen, die nicht zur Wahl zugelassen worden sind.
- (4) Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder der wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten, diesen selbst in die Wahlurne zu legen oder dem Wahlvorstand zu übergeben, bestimmt eine Hilfsperson, deren er sich bei der Stimmausgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.
 - a) Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.
 - b) Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.
 - c) Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.
- (5) Bei allgemeiner Briefwahl ist zum Nachweis der Wahlberechtigung zwingend der Briefwahlschein mitzubringen
- (6) Der Wähler legt den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.
- (7) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmausgabe zugelassen werden, die vorher schon im Wahlraum anwesend waren

Artikel IV – Wahlergebnis

§ 24 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Feststellung des Wahlergebnisses obliegt dem Wahlvorstand. Sie hat unverzüglich nach Abschluss der Wahlhandlung zu erfolgen.
- (2) Wenn der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen erklärt hat, werden die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen, gezählt und ihre Anzahl mit der Anzahl der im Wählerverzeichnis notierten Wähler verglichen. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist diese in der Niederschrift anzugeben und möglichst zu erläutern.
- (3) Der Wahlvorstand hat die ungültigen Stimmzettel auszuscheiden und die auf den gültigen Stimmzetteln für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen zu zählen. Im Zweifel beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit eines Stimmzettels; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (4) In Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, die in Wahlbezirke aufgeteilt wurden, sind diejenigen Kandidaten aus dem betreffenden Wahlbezirk gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten.
- (5) Bei Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der betreffenden Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache haben, ist die in § 3 Abs. 3 Satz 2 genannte Höchstzahl zu beachten.
- (6) In Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache mit mehreren Wahlvorständen stellen die Vorsitzenden der Wahlvorstände in einer gemeinsamen Sitzung, die unverzüglich nach Abschluss der Auszählung stattfinden soll, das Wahlergebnis fest. Die Sitzung wird von dem ältesten Vorsitzenden der Wahlvorstände einberufen und geleitet.
- (7) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten, und zwar so viele Personen, wie Mitglieder in den Gemeinderat zu wählen waren. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Wurde eine Aufteilung nach Wahlbezirken vorgenommen, setzt sich der Gemeinderat aus den gemäß Abs. 4 in den Wahlbezirken gewählten Mitgliedern zusammen.

- (8) Über die Wahlhandlung und die Einhaltung aller Vorgaben dieser Wahlordnung, die Stimmenauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses hat der Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern zu unterschreiben ist. Das Wahlergebnis ist dem Diözesansynodalamt mitzuteilen.
- (9) Die Wahlniederschrift ist zu den Akten des Pfarramts zu nehmen. Alle personenbezogenen Daten sind nach sieben Monaten auch elektronisch zu vernichten, sofern kein Wahlprüfungsverfahren eingeleitet wurde.

§ 25 Ersatzmitglieder

- (1) Kandidaten, die nicht in den Gemeinderat gewählt wurden, sind Ersatzmitglieder. Sie rücken beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. b SynO in der Reihenfolge der durch die Auszählung gemäß § 24 Abs. 7 ermittelten Stimmenzahl bzw. des Losentscheids für den Rest der Amtszeit des Gemeinderates nach, sofern sie zum Zeitpunkt des Nachrückens die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß § 3 erfüllen.
- (2) Scheidet in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, die in Wahlbezirke aufgeteilt wurden, ein Mitglied aus dem Gemeinderat aus, rückt der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl aus der Reserveliste des Wahlbezirkes nach.
- (3) Sofern ein nicht auf dem Gebiet der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache wohnendes Ersatzmitglied nachrücken soll, ist die in § 3 Abs. 3 Satz 2 genannte Höchstzahl zu beachten.
- (4) Falls in einem Gemeinderat nach Erschöpfung der Ersatzliste weitere Mitglieder ausscheiden, so erfolgt für den Rest der Amtsdauer des Gemeinderates eine Ersatzwahl durch den Gemeinderat. Bei dieser Ersatzwahl sind die Vorschriften über die Wählbarkeit zu beachten. In Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, die in Wahlbezirke aufgeteilt waren, findet eine Nachwahl durch die Mitglieder des Gemeinderates aus dem Wahlbezirk statt, in dem nach Erschöpfung der Ersatzliste weitere Mitglieder ausscheiden.
- (5) Die Namen eines ausgeschiedenen Mitgliedes und des nachgerückten bzw. nachgewählten Mitgliedes sind dem Diözesansynodalamt mitzuteilen.

§ 26 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Pfarrer hat das Wahlergebnis in allen Gottesdiensten am folgenden Sonntag (einschließlich der Vorabendmesse) zu vermelden sowie durch Aushang an allen Kirchorten für die Dauer von mindestens zwei Wochen und gegebenenfalls im Gemeindebrief bekannt zu geben. Im Wahlergebnis sind auch die Stimmenzahl und die Reihenfolge der Ersatzmitglieder mit der Stimmenzahl aufzuführen.

§ 27 Einspruchsrecht

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt.
- (2) Dem Kirchenanwalt beim Bischöflichen Gericht steht das Einspruchsrecht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Wahlsonntag zu.
- (3) Über den Einspruch entscheidet endgültig ein Einspruchsausschuss. Er besteht aus einem von dem für den synodalen Bereich zuständigen Bischofsvikar zu ernennenden kirchlichen Richter als Vorsitzendem. Beisitzer sind der jeweilige Referent für die Belange der Katholiken anderer Muttersprache im Bischöflichen Ordinariat und ein Katholik anderer Muttersprache, der vom Bischofsvikar für das jeweilige Verfahren berufen wird und der betreffenden Nationalität angehören soll. Der Einspruchsausschuss ist in seinem Verfahren frei.
- (4) Der Einspruch hindert weder die Konstituierung noch die weitere Arbeit des Gemeinderates, es sei denn, der Einspruchsausschuss erlässt eine entgegenstehende einstweilige Anordnung.

Limburg, 21. Dezember 2018 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 760B/23187/18/02/1 Bischof von Limburg

Nr. 326 Änderung der Ordnung für die Konstituierung des Gemeinderates in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sowie für die Wahlen im Gemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Gemeinderat (Konst GRKaM)

In der Ordnung für die Konstituierungsordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (Konst GRKaM), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 15. März 2017 (Amtsblatt 2017, Seite 129), erhalten die §§ 1, 3 und 9 zum 01. Januar 2019 die folgende neue Fassung:

§ 1 Konstituierende Sitzung des Gemeinderates

- (1) In der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter zu wählen. Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates findet spätestens einen Monat nach der Wahl des Gemeinderates statt. Der Pfarrer lädt zu dieser Sitzung ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl eines Vorsitzenden.
- (2) In die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung sind folgende Punkte aufzunehmen:
 - Wahl des Vorsitzenden;
 - Wahl mindestens eines Stellvertreters des Vorsitzenden;
 - gemäß § 33 Abs. 3 Buchst. g SynO Wahl von bis zu zwei Mitgliedern gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. b SynO in den Pfarrgemeinderat der Pfarrei, auf deren Territorium der Dienstsitz der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache liegt; oder Wahl von zwei Mitgliedern gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. b SynO in die Arbeitsgemeinschaft der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache in der Pfarrei, auf deren Territorium mehrere Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache ihren Dienstsitz haben.
 - Ist der Dienstsitz der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache in einem Pastoralen Raum mit mehreren Pfarreien, erfolgt anstelle der Wahl von Mitgliedern des Pfarrgemeinderates gemäß § 16 Abs. 2 Buchst. e SynO die Wahl von mindestens zwei Vertretern des Gemeinderates in den Pastoralausschuss des Pastoralen Raumes. Einer dieser Vertreter muss dem Vorstand des Gemeinderates angehören muss;
 - in den Bezirken Frankfurt und Wiesbaden Wahl eines Mitgliedes des Gemeinderates in die Stadtversammlung sowie die Wahl eines Stellvertreters, der dieses Mitglied im Verhinderungsfall vertritt, gemäß § 33 Abs. 3 Buchst. h SynO;
 - Benennung von Kandidaten für den Vorsitz in der Bezirksversammlung, den stellvertretenden Vorsitz der Bezirksversammlung, den Bezirkssynodalrat, die Diözesanversammlung.
- (3) In der konstituierenden Sitzung oder in einer weiteren Sitzung, die spätestens zwei Monate nach der Wahl des Gemeinderates stattfinden muss, sind die Vertreter des Gemeinderates in den Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Mutter-

sprache zu wählen und Kandidaten für den Bezirkssynodalrat zu benennen.

- (4) Alle Wahlen sind geheim. Bei der Berufung von Kandidaten für Wahlen in anderen Gremien, kann davon abgewichen werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

§ 3 Wahl der Vertreter des Gemeinderates im Pfarrgemeinderat oder Pastoralausschuss

- (1) Der Gemeinderat wählt

entweder ein bis zwei Mitglieder gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. b SynO in den Pfarrgemeinderat der Pfarrei, in deren Gebiet die Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ihren Dienstsitz hat; oder zwei Mitglieder gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. b SynO in die Arbeitsgemeinschaft der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache in der Pfarrei;

oder mindestens zwei seiner Mitglieder in den Pastoralausschuss des Pastoralen Raumes, davon muss eines Mitglied des Vorstandes sein.

Für jedes Mitglied des Pfarrgemeinderates oder Pastoralausschusses kann der Gemeinderat einen Stellvertreter wählen, der das gewählte Mitglied im Verhinderungsfall mit allen Rechten vertritt.

- (2) Für diese Wahl gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2.

§ 9 Ersatzwahl

Wird eine Ersatzwahl in einer Gemeinde notwendig, die nicht in Wahlbezirke aufgeteilt war, erfolgt diese durch Zuwahl seitens des Gemeinderates. Bei der Wahl sind die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 entsprechend anzuwenden; bei der Wahl mehrerer Personen gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2.

Limburg, 21. Dezember 2018 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 729B/23097/18/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 327 Änderung der Ordnung für die Konstituierung des Bezirkssynodalrates (Konst BSR)

In der Ordnung für die Konstituierungsordnung für die Bezirkssynodalräte im Bistum Limburg (Konst BSR), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 30. Januar 2007 (Amtsblatt 2007, Seite 368f), erhält § 1 zum 01. Januar 2019 die folgende neue Fassung:

§ 1 Konstituierende Sitzung

- (1) Zur konstituierenden Sitzung lädt der Bezirksdekan als stimmberechtigte Mitglieder ein
- a) für die Wahlen gemäß §§ 4 bis 7
 - die von den Pfarrgemeinderäten und Pastoralausschüssen gewählten Mitglieder als Bezirksversammlung;
 - b) für die Wahl gemäß § 7 zudem
 - das bzw. die von den Priestern und Diakonen des Bezirkes gewählte(n) Mitglied(er);
 - das bzw. die von den Berufsgruppen der Pastoralreferenten und Gemeindeferenten des Bezirkes gewählte(n) Mitglied(er);
 - das bzw. die von den Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache des Bezirkes gewählte(n) Mitglied(er).

- (2) Die Sitzung findet in zwei getrennten Teilen statt:

A: Wahl des Vorsitzenden der Bezirksversammlung und seines Stellvertreters und Wahl der Vertreter des Bezirkes in der Diözesanversammlung.

B: Wahl eines Mitgliedes oder mehrerer Mitglieder des Vorstandes des Bezirkssynodalrates.

- (3) Die Einladung muss drei Wochen vor dem Sitzungstermin erfolgen; eine Tagesordnung ist beizufügen.

- (4) Alle Wahlen sind geheim. Bei der Berufung von Kandidaten für Wahlen in anderen Gremien kann davon abgewichen werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

Limburg, 21. Dezember 2018 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 730B/23124/18/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 328 Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts – Beschluss im schriftlichen Verfahren

Im Zusammenhang mit den Tarifergebnissen vom 18.04.2018 für den öffentlichen Dienst werden folgende Änderungen der AVO einschließlich Anlagen beschlossen:

A. Änderung der AVO

§ 1 Änderung der AVO

1. § 16d AVO wird wie folgt geändert

- a) a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: Satz 2 wird gestrichen.
 - b) b) Absatz 3 wird wie folgt geändert: Satz 2 wird gestrichen. Die Fußnote 3 wird dem Satz 1 zugeordnet.
2. § 16e Abs. 4 wird wie folgt geändert
- a) Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Aus den bisherigen Sätzen 4 und 5 werden die Sätze 3 und 4.
 - c) In Satz 4 werden die Wörter „aus der in Satz 1 und Satz 4 festgelegten Stufe“ durch die Wörter „aus der in Satz 1 und Satz 3 festgelegten Stufe“ ersetzt.
3. Die Protokollerklärung Nummer 3 zu § 23a Sätze 2 und 3 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„²Der Erhöhungssatz beträgt für
 - vor dem 1. März 2018 zustehende Entgeltbestandteile 3,19 v.H.
 - vor dem 1. April 2019 zustehende Entgeltbestandteile 3,09 v.H. und
 - vor dem 1. März 2020 zustehende Entgeltbestandteile 1,06 v.H.“
 - b) Der bisherige Satz 1 erhält die Satzbezeichnung „1“.
4. Der Anhang zu § 16d AVO wird aufgehoben.

§ 2 Überleitungsregelungen zur Aufhebung des Anhangs zu § 16d AVO am 1. März 2018

- (1) ¹Für am 28. Februar 2018 vorhandene Beschäftigte der Entgeltgruppe 2 mit Tätigkeiten entsprechend Teil A Ziffer 2 (handwerkliche Tätigkeiten) der Anlage 22 Entgeltordnungen wird die bis zum 28. Februar 2018 in Stufe 5 bzw. in der individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit auf die Stufenlaufzeit der Stufe 5 angerechnet. ²Ist das Tabellenentgelt der Stufe 6 niedriger als der bisherige Betrag der individuellen Endstufe, werden die Beschäftigten erneut einer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe zugeordnet; § 6 Absatz 4 Sätze 2 bis 6 OzÜ gelten entsprechend.
- (2) ¹Für am 28. Februar 2018 vorhandene Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a mit Tätigkeiten entsprechend Teil A Ziffer 2 (handwerkliche Tätigkeiten) der Anlage 22 Entgeltordnungen wird die bis zum 28. Februar 2018 in Stufe 4 bzw. in der individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit auf die

Stufenlaufzeit der Stufe 4 angerechnet. ²Ist das Tabellenentgelt der Stufe 5 niedriger als der bisherige Betrag der individuellen Endstufe, werden die Beschäftigten in der Stufe 5 einer individuellen Zwischenstufe bzw. erneut einer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe zugeordnet; § 6 Absatz 4 Sätze 2 bis 6 OzÜ gelten entsprechend.

- (3) Für am 28. Februar 2018 vorhandene Beschäftigte in Stufe 3 der Entgeltgruppe 9a mit Tätigkeiten entsprechend Teil A Ziffer 2 (handwerkliche Tätigkeiten) der Anlage 22 Entgeltordnungen wird die bis zum 28. Februar 2018 in Stufe 3 zurückgelegte Zeit auf die Stufenlaufzeit der Stufe 3 angerechnet.

§ 3 Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten vorstehende Regelungen nur, wenn sie dies bis 28. Februar 2019 schriftlich beantragen. ²Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten vorstehende Regelungen nicht.

§ 4 Inkrafttreten

¹Die vorstehenden Regelungen treten mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nummer 2 am 1. April 2019 in Kraft.

B. Änderung der Anlage 4

§ 1 Anlage 4 Ordnung über die Jahressonderzahlung wird wie folgt geändert

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden,

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 79,51 Prozent
in den Entgeltgruppen 9a bis 12 70,28 Prozent
in den Entgeltgruppen 13 bis 15 51,78 Prozent

des der oder dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme

der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien.“

- b) Die Protokollerklärungen zu Absatz 2 werden wie folgt geändert:
- aa) Bei der Protokollerklärung Nummer 1 wird die Nummerierung gestrichen.
 - bb) Die Protokollerklärung Nummer 2 wird gestrichen.

§ 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten vorstehende Regelungen nur, wenn sie dies bis 28. Februar 2019 schriftlich beantragen. ²Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten vorstehende Regelungen nicht.

§ 3 Inkrafttreten

Die vorstehenden Regelungen treten mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft.

C. Änderung der Anlage 29

§ 1 In Anlage 29 zur AVO wird § 1 Absatz 4 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Beträgt bei Höhergruppierungen innerhalb der Anlage C (VKA) der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach § 16d Abs. 4 Satz 1 AVO in der höheren Entgeltgruppe

- in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b
- vom 1. März 2018 bis 31. März 2019 weniger als 60,86 Euro,
- vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020 weniger als 62,74 Euro und
- ab 1. März 2020 weniger als 63,41 Euro,
- in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18
- vom 1. März 2018 bis 31. März 2019 weniger als 97,40 Euro,
- vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020 weniger als 100,41 Euro und
- ab 1. März 2020 weniger als 101,48 Euro,

so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschieds-

betrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebtrag.“

§ 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten vorstehende Regelungen nur, wenn sie dies bis 28. Februar 2019 schriftlich beantragen. ²Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten vorstehende Regelungen nicht.

§ 3 Inkrafttreten

Vorstehende Regelungen treten mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft.

D. Änderung der Anlage 32

§ 1 In Anlage 32 wird ein neuer § 3 mit folgendem Wortlaut aufgenommen:

„§ 3 Jahressonderzahlung im Bereich der Pflege

Für Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen P 5 bis P 16 eingruppiert sind, gilt Anlage 4 Abs. 2 Satz 1 in folgender Fassung:

„Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten in den Entgeltgruppen P5 bis P8 79,74 Prozent in den Entgeltgruppen P9 bis P16 70,48 Prozent

des der oder dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien.“

§ 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten vorstehende Regelungen nur, wenn sie dies bis 28. Februar 2019 schriftlich beantragen. ²Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten vorstehende Regelungen nicht.

§ 3 Inkrafttreten

Die vorstehenden Regelungen treten mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft.

E. Änderung der Anlage 35

§ 1 Anlage 35 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ärztinnen und Ärzte, die als ständige Vertreter der/des leitenden Ärztin/Arztes durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, erhalten für die Dauer der Bestellung eine Funktionszulage ab 1. März 2018 von monatlich 459,56 Euro, ab 1. April 2019 von monatlich 473,76 Euro und ab dem 1. März 2020 monatlich 478,78 Euro.“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ärztinnen und Ärzte, die aufgrund ausdrücklicher Anordnung innerhalb einer Fachabteilung oder eines Fachbereichs einen selbständigen Funktionsbereich mit mindestens zehn Beschäftigten leiten, erhalten für die Dauer der Anordnung eine Funktionszulage ab 1. März 2018 von monatlich 329,12 Euro, ab 1. April 2019 von monatlich 339,29 Euro und ab dem 1. März 2020 von monatlich 342,89 Euro.“

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst

„(3) Ärztinnen und Ärzte, denen aufgrund ausdrücklicher Anordnung mindestens fünf Ärzte unterstellt sind, erhalten für die Dauer der Anordnung eine Funktionszulage ab 1. März 2018 von monatlich 329,12 Euro, ab 1. April 2019 von monatlich 339,29 Euro und ab dem 1. März 2020 von monatlich 342,89 Euro.“

§ 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten vorstehende Regelungen nur, wenn sie dies bis 28. Februar 2019 schriftlich beantragen. ²Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten vorstehende Regelungen nicht.

§ 3 Inkrafttreten

Die vorstehenden Regelungen treten mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft.

F. Änderung der Anlage 30 und des § 43 AVO

§ 1 Anlage 30 zur AVO wird wie folgt gefasst:

„Anlage 30 Ordnung über die einmalige Sonderzahlung 2018

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Beschäftigte im Sinne des § 2 AVO, die aufgrund eines Arbeitsvertrages tätig sind.

§ 2 Einmalige Sonderzahlung

(1) ¹Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen 1 bis 6, S 2 bis S 4, P 5 oder P 6 eingruppiert sind, erhalten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 250 Euro, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. März 2018 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März und dem 31. Dezember 2018 Anspruch auf Entgelt besteht. ²§ 22a Abs. 2 AVO gilt entsprechend. ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. März 2018.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 23 Satz 1 AVO genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 23 Abs. 2 AVO), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.

(2) Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

§ 2 § 43 AVO wird wie folgt geändert

- 1) Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut: Übergangsgeld, Sonderzahlung, Pauschalzahlung
- 2) Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut: Ein Anspruch auf einmalige Sonderzahlung 2018 richtet sich nach der „Ordnung über die einmalige Sonderzahlung 2018 (Anlage 30)

§ 3 Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten vorstehende Regelungen nur, wenn sie dies bis 31. Dezember 2018 schriftlich beantragen. ²Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten vorstehende Regelungen nicht.

§ 4 Inkrafttreten

Vorstehende Regelungen treten mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft.

G. Änderung der Anlage 24 OzÜ

§ 1 Änderung der OzÜ

- Nach § 6 Absatz 4 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 6:

Für die Veränderung der Beträge der individuellen Endstufen ab 1. März 2018, ab 1. April 2019 und ab 1. März 2020 gelten folgende Prozentsätze:

a) Anlage A (VKA) zum TVÖD

Entgeltgruppe	ab 1. März 2018	ab 1. April 2019	ab 1. März 2020
15	2,89 %	2,81 %	0,96 %
14	2,94 %	2,85 %	0,98 %
13	2,89 %	2,81 %	0,96 %
12	2,89 %	2,81 %	0,96 %
11	2,89 %	2,81 %	0,96 %
10	2,89 %	2,81 %	0,96 %
9c	3,61 %	3,49 %	1,19 %
9b	3,03 %	2,94 %	1,01 %
9a	2,86 %	2,78 %	0,95 %
8	2,99 %	2,90 %	0,99 %
7	2,89 %	2,81 %	0,96 %
6	3,09 %	3,00 %	1,03 %
5	3,16 %	3,07 %	1,05 %
4	3,02 %	2,93 %	1,00 %
3	3,13 %	3,03 %	1,04 %
2	3,43 %	3,31 %	1,13 %
1	4,33 %	4,15 %	1,41 %

b) Anlage C (VKA) zum TVÖD

Entgeltgruppe	ab 1. März 2018	ab 1. April 2019	ab 1. März 2020
S 18	3,11 %	3,02 %	1,03 %
S 17	3,11 %	3,02 %	1,03 %
S 16	3,11 %	3,02 %	1,03 %
S 15	3,11 %	3,02 %	1,03 %
S 14	3,11 %	3,02 %	1,03 %
S 13	3,11 %	3,02 %	1,03 %
S 12	3,11 %	3,02 %	1,03 %
S 11b	3,11 %	3,02 %	1,03 %
S 11a	3,11 %	3,02 %	1,03 %
S 9	3,11 %	3,02 %	1,03 %
S 8b	3,11 %	3,02 %	1,03 %
S 8a	3,11 %	3,02 %	1,03 %
S 7	3,11 %	3,02 %	1,03 %
S 4	3,11 %	3,02 %	1,03 %
S 3	3,11 %	3,02 %	1,03 %
S 2	3,11 %	3,02 %	1,03 %

c) Anlage E (VKA) zum TVÖD

Entgeltgruppe	ab 1. März 2018	ab 1. April 2019	ab 1. März 2020
P 16	2,90 %	3,29 %	1,04 %
P 15	2,90 %	3,29 %	1,04 %
P 14	2,90 %	3,29 %	1,04 %
P 13	2,90 %	3,29 %	1,04 %
P 12	2,90 %	3,29 %	1,04 %
P 11	2,90 %	3,29 %	1,04 %
P 10	2,90 %	3,29 %	1,04 %
P 9	2,90 %	3,29 %	1,04 %
P 8	2,90 %	3,29 %	1,04 %
P 7	2,90 %	3,29 %	1,04 %
P 6	2,90 %	3,29 %	1,04 %
P 5	2,90 %	3,29 %	1,04 %

d) Entgeltgruppen 2Ü und 15Ü

Entgeltgruppe	ab 1. März 2018	ab 1. April 2019	ab 1. März 2020
15Ü	3,19 %	3,09 %	1,06 %
2Ü	4,90 %	3,31 %	1,13 %

- Die Protokollerklärung Nummer 2 zu § 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„2. Die individuelle Zwischenstufe verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem 31. Dezember 2009 um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Prozentsatz; sie erhöht sich am 1. März 2018

um 3,19 Prozent, am 1. April 2019 um weitere 3,09 Prozent und am 1. März 2020 um weitere 1,06 Prozent.“

3. Die Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Protokollerklärungen zu Absatz 4 Sätze 1 und 2:“
- b) Der bisherige Wortlaut wird Nummer 1.
- c) Folgende Nummer 2 wird angefügt:

„2. Die Besitzstandszulage erhöht sich am 1. März 2018 um 3,19 Prozent, am 1. April 2019 um weitere 3,09 Prozent und am 1. März 2020 um weitere 1,06 Prozent.“

4. Die Protokollerklärung zu § 11 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2:

Der Betrag der Besitzstandszulage erhöht sich am 1. März 2018 um 3,19 Prozent, am 1. April 2019 um weitere 3,09 Prozent und am 1. März 2020 um weitere 1,06 Prozent.“

5. § 28a wird wie folgt geändert

- a) Nach Absatz 4 werden folgende Protokollerklärungen eingefügt:

„Protokollerklärungen zu Absatz 4 Satz 7:

- 1. Die Vergleichsentgelte erhöhen sich am 1. März 2018 um 3,19 Prozent, am 1. April 2019 um weitere 3,09 Prozent und am 1. März 2020 um weitere 1,06 Prozent.

- 2. ¹Für die Veränderung der Beträge der individuellen Endstufen ab 1. März 2018, ab 1. April 2019 und ab 1. März 2020 gilt Buchstabe b der Protokollerklärung zu § 6 Absatz 4 Satz 6. ²Für die Veränderung der Beträge der individuellen Endstufen der Entgeltgruppen S 10 und S 13Ü gelten ab 1. März 2018, ab 1. April 2019 und ab 1. März 2020 folgende Prozentsätze:

Entgeltgruppe	ab 1. März 2018	ab 1. April 2019	ab 1. März 2020
S 13Ü	3,11 %	3,02 %	1,03 %
S 10	3,14 %	3,04 %	1,04 %

- b) In Absatz 8 Satz 1 Buchst. a werden die Wörter

„- vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017 in Höhe von 71,68 Euro monatlich,
- ab 1. Februar 2017 in Höhe von 73,36 Euro monatlich“

durch die Wörter

„- vom 1. März 2018 bis zum 31. März 2019 in Höhe von 75,67 Euro monatlich,
- vom 1. April 2019 bis zum 29. Februar 2020 in Höhe von 77,98 Euro monatlich und
- ab 1. März 2020 in Höhe von 78,80 Euro monatlich“

ersetzt.

- c) In Absatz 8 Satz 1 Buchst. b werden die Wörter

„- vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017 in Höhe von 81,92 Euro monatlich,
- ab 1. Februar 2017 in Höhe von 83,85 Euro monatlich“

durch die Wörter

„- vom 1. März 2018 bis zum 31. März 2019 in Höhe von 86,47 Euro monatlich,
- vom 1. April 2019 bis zum 29. Februar 2020 in Höhe von 89,10 Euro monatlich und
- ab 1. März 2020 in Höhe von 90,03 Euro monatlich“

ersetzt.

- d) In Absatz 8 Satz 4 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig vom 1. März 2018 bis zum 31. März 2019	3.168,12	3.403,57	3.713,36	3.961,57	4.271,82	4.426,96
gültig vom 1. April 2019 bis zum 29. Februar 2020	3.269,18	3.506,36	3.825,50	4.081,21	4.400,83	4.560,65
gültig ab 1. März 2020	3.304,81	3.542,48	3.864,90	4.123,25	4.446,16	4.607,62

- e) in Absatz 9 Satz 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
gültig vom 1. März 2018 bis zum 31. März 2019	4.027,19	4.467,76	4.740,80
gültig vom 1. April 2019 bis zum 29. Februar 2020	4.148,81	4.602,69	4.883,97
gültig ab 1. März 2020	4.191,54	4.650,10	4.934,27

6. Die Tabelle in Satz 1 der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 28b Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig vom 1. März 2018 bis zum 31. März 2019	2.799,37	3.088,63	3.233,27	3.662,14	4.009,74	4.295,24
gültig vom 1. April 2019 bis zum 29. Februar 2020	2.884,47	3.182,52	3.331,56	3.773,47	4.131,64	4.425,82
gültig ab 1. März 2020	2.914,47	3.215,62	3.366,21	3.812,71	4.174,61	4.471,85

7. Die Protokollerklärung zu § 29a Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Dem bisherigen einzigen Satz wird die Nummerierung „1.“ vorangestellt.
 b) Es wird folgende neue Nr. 2 angefügt:

„2. Der Betrag der Differenz nach Satz 2 erhöht sich am 1. März 2018 um 3,19 Prozent, am 1. April 2019 um weitere 3,09 Prozent und am 1. März 2020 um weitere 1,06 Prozent.“

§ 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten vorstehende Regelungen nur, wenn sie dies bis 28. Februar 2019 schriftlich beantragen. ²Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 auf-

grund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten diese Regelungen nicht.

§ 3 Inkrafttreten

Die vorstehenden Regelungen treten mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft.

H. Änderung der Anlage 18a FlexAZ O

§ 1 Die Anlage 18a Ordnung zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollerklärung zu § 7 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Protokollerklärung zu § 7 Absatz 2 Satz 2:

Das Wertguthaben erhöht sich am 1. März 2018 um 3,19 Prozent, am 1. April 2019 um weitere 3,09 Prozent und am 1. März 2020 um weitere 1,06 Prozent.“

2. In § 15 Abs. 2 wird das Datum „31. Dezember 2018“ durch das Datum „31. Dezember 2020“ und das Datum „1. Januar 2019“ durch das Datum „1. Januar 2021“ ersetzt.

3. zu § 4 Abs. 2 wird folgende Protokollnotiz eingefügt:

Protokollnotiz zu § 4 Abs. 2

Bei Arbeitgebern mit weniger als 40 Beschäftigten besteht kein Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses.

§ 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten vorstehende Regelungen nur, wenn sie dies bis 28. Februar 2019 schriftlich beantragen. ²Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten vorstehende Regelungen nicht.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Regelungen treten mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft.

Limburg, 12. Dezember 2018 + Dr. Georg Bätzing
 Az.: 565AH/58182/18/04/3 Bischof von Limburg

Nr. 329 Beschluss der KODA vom 9. November 2018: § 5 c AVO

A) Die AVO wird um einen neuen § 5c mit folgendem Wortlaut ergänzt:

§ 5c Erweitertes Führungszeugnis

- (1) ¹Beschäftigte, die i. S. v. § 72a SGB VIII verpflichtet sind, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorzulegen, sind verpflichtet, dieses unverzüglich nach Erhalt von der ausstellenden Behörde der neutralen Person gemäß Absatz 2 zur Einsichtnahme vorzulegen bzw. zuzustellen. ²Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten trägt der Arbeitgeber. ³Die Beschäftigten sind nicht verpflichtet, ein Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 BZRG vorzulegen.
- (2) ¹In dieses Zeugnis darf keine Person Einsicht nehmen, die zur Entscheidung über Einstellung oder Entlassung befugt ist oder die mit Personalentscheidungen in anderer Weise befasst ist. ²Vorlegen bedeutet, dass eine neutrale Person, auf die sich die Betriebsparteien entsprechend § 26 MAVO verständigt haben, Einsicht nehmen darf. ³Für das Bischöfliche Ordinariat und die Kirchengemeinden ist die neutrale Person ein oder eine Notar/-in beim Bischöflichen Offizialat. ⁴Besteht bei dem anfordernden Dienstgeber keine MAV, tritt an die Stelle der örtlichen Betriebspartei die Haupt-MAV/Diözesane Arbeitsgemeinschaft der MAVen. ⁵Nach Einsichtnahme ist das erweiterte Führungszeugnis der oder dem Beschäftigten unverzüglich zurückzureichen.
- (3) ¹Die neutrale Person ist berechtigt, Einsicht zu nehmen und festzustellen, ob die oder der Beschäftigte wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174–174c, 176–180a, 181a, 182–184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232–233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist. ²Darüber hinaus gehende Feststellungen hat die neutrale Person nicht zu treffen. ³Sollte der staatliche Gesetzgeber den maßgeblichen Katalog der anzugebenden Straftaten erweitern oder reduzieren, gilt die Änderung entsprechend. ⁴Die neutrale Person teilt dem Arbeitgeber mit, ob die oder der Beschäftigte wegen einer Straftat nach Satz 1 verurteilt worden ist.
- (4) ¹In die Personalakte wird aufgenommen, dass Einsicht in ein von der oder dem Beschäftigten vorge-

legtes Führungszeugnis genommen wurde sowie wer Einsicht genommen hat, das Datum des Führungszeugnisses und die Information gemäß Abs. 3 Satz 4. ²Die Information gemäß Abs. 3 Satz 4 ist vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen, indem sie in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag aufbewahrt werden. ³Mittels elektronischer Geräte darf festgehalten werden, wann die letzte Einsicht in ein vorgelegtes erweitertes Führungszeugnis genommen wurde und für wann die nächste Vorlage vorgesehen ist. ⁴Die schriftlichen und elektronischen Daten sind unverzüglich zu vernichten bzw. zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen wird, die zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet. ⁵Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu vernichten oder zu löschen.

B) Übergangsregelung:

Vorliegende erweiterte Führungszeugnisse sind unverzüglich – jedoch bis spätestens zum 31.12.2018 – den Betroffenen zurückzusenden oder zu vernichten.

C) Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.11.2018 in Kraft.

Limburg, 19. Dezember 2018 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/58182/18/04/3 Bischof von Limburg

Nr. 330 Beschluss der KODA vom 9. November 2018: § 35 AVO

A) §35 AVO wird um die Abs. 8 und 9 wie folgt ergänzt:

- (8) In den folgenden Fällen kann für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit unter Fortzahlung des Entgelts, in entsprechender Anwendung des § 23a, Arbeitsbefreiung gewährt werden sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen:
 - für die Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz;
 - für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern.
- (9) Sofern aufgrund kirchlicher Vorschriften ein Anspruch auf Freistellung besteht, wird für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit und damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten das Entgelt

in entsprechender Anwendung des § 23a – insbesondere in folgenden Fällen – fortgezahlt:

- den Mitgliedern der KODA des Bistums Limburg und ihrer Ausschüsse oder Arbeitsgruppen;
- den Mitgliedern der Organe der Zentral-KODA und ihrer Ausschüsse oder Arbeitsgruppen;
- den Mitgliedern von Schlichtungsstellen für Arbeitsstreitigkeiten;
- den gewählten Kandidat/-innen bis zur konstituierenden Sitzung der KODA für Veranstaltungen der Mitarbeiterseite zur Vorbereitung auf ihre Tätigkeit;
- den Mitgliedern der Kirchlichen Arbeitsgerichte;
- den Mitgliedern von Versorgungseinrichtungen der bzw. für die Beschäftigten;
- den Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen und ihrer Ausschüsse oder Arbeitsgruppen;
- den Mitgliedern der Einigungsstelle nach MAVO.

B) Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.09.2018 in Kraft.

Limburg, 19. Dezember 2018 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/58182/18/04/3 Bischof von Limburg

Nr. 331 Beschluss der KODA vom 9. November 2018: § 16 e AVO

A) § 16 Abs. 4 Satz 4 AVO erhält folgenden Wortlaut:

⁴Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die oder der Beschäftigte der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen; die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet.

B) Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.11.2018 in Kraft.

Limburg, 19. Dezember 2018 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/58182/18/04/3 Bischof von Limburg

Nr. 332 Beschluss der KODA vom 9. November 2018: Anlage 10 zur AVO

A) § 2 der Anlage 10 zur AVO – Geburtsbeihilfe wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Bei der Geburt eines Kindes erhält die oder der Beschäftigte eine Geburtsbeihilfe für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung in Höhe von 500 Euro pro Kind.

2. In Satz 3 wird der Betrag 400 EURO durch den Betrag 500 Euro ersetzt.

B) Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.01.2019 in Kraft.

Limburg, 19. Dezember 2018 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/58182/18/04/3 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 333 Beschluss der KODA vom 6. August 2018: §§ 38, 39 AVO; Anlage 5 zur AVO – Schlichtungsordnung: Korrektur

Im Beschluss der KODA vom 6. August 2018, §§ 38, 39 AVO; Anlage 5 zur AVO – Schlichtungsordnung (Amtsblatt 2018, S. 487–490) sind folgende Korrekturen vorzunehmen:

§ 2 Abs. 1 Satz 7: „zurücknöhen“ ist zu ersetzen durch „zurücknehmen“.

§ 2 Abs. 2 Satz 4: „Vertrags“ ist zu ersetzen durch „Vortrags“.

Nr. 334 Feier der Zulassung am 10. März 2019 für erwachsene Taufbewerber

Die „Feier der Zulassung zur Taufe“ mit Bischof Dr. Georg Bätzing findet als diözesane Feier am ersten Fastensonntag, 10. März 2019, im Dom zu Limburg statt.

Die Katechumenen versammeln sich um 14:30 Uhr mit den Katechumenatsbegleiterinnen und -begleitern in der Michaelskapelle, wo sie vom Bischof begrüßt werden. Um 15:00 Uhr beginnt die Liturgie im Dom. Zur Feier eingeladen sind alle erwachsenen Taufbewerber, die Ostern 2019 getauft werden sollen, die Paten, Verwandte und Freunde der Katechumenen, Vertreter der Pfarreien, aus denen die Taufbewerber kommen sowie alle, die die Katechumenen mit ihrem Gebet begleiten wollen.

Die Pfarrer, die für die Taufvorbereitung zuständig sind bzw. in deren Pfarrei die Taufe gespendet werden soll,

sind gebeten, ihre Katechumenen zur „Feier der Zulassung“ bis zum 25. Februar 2019 im Dezernat Pastorale Dienste, Referat Katechese, Tel. 06431 295-425, E-Mail: m.haselsteiner@bistumlimburg.de anzumelden. Weitere Informationen sowie ein Anmeldeformular werden auf Wunsch gerne zugesandt.

Die liturgischen Texte zur „Feier der Zulassung“ finden sich in „Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche“ (Manuskriptaussgabe zur Erprobung), Band 1, Trier 2001, nur zu beziehen über das Deutsche Liturgische Institut (Bestell-Nr. 5269), Postfach 2628, 54216 Trier, E-Mail: dli@liturgie.de.

Nr. 335 Totenmeldung

Am 20. Dezember 2018 verstarb Herr Diakon i. R. Alwin Schoden im Alter von 77 Jahren in Heiligenroth.

Alwin Matthias Schoden wurde am 23. März 1941 in Differten/Saar geboren. Nach dem Besuch der Volksschule wechselte er im Herbst 1953 auf die Missionschule der Steyler Missionare in St. Wendel/Saar, einem privaten staatlich anerkannten humanistischen Gymnasium. Dort legte er im Februar 1964 sein Abitur ab. An der Theologischen Fakultät in Trier und an der Universität in Freiburg studierte er ab Sommer 1964 Philosophie und Theologie und nahm im Sommer 1967 zusätzlich das Studium der Pädagogik für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen in Saarbrücken auf.

Nach der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Volksschulen mit dem Schwerpunkt katholische Religion wurde er im April 1969 Lehrer an der Volksschule in Heilberscheid und wechselte am 1. August 1969 an die Grund- und Hauptschule Montabaur. In dieser Zeit legte er auch seine Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ab. Zum 1. März 1972 wurde er zum Beamten auf Lebenszeit im Schuldienst des Landes Rheinland-Pfalz ernannt.

Am 1. Februar 1975 kam Alwin Schoden als Referent im Dezernat Schule – Hochschule ins Bischöfliche Ordinariat und wurde mit dem Aufbau der religionspädagogisch-praktischen Ausbildung der Priesterkandidaten und der hauptamtlich pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betraut. Zu seinem Aufgabengebiet gehörte ebenfalls die Schulseelsorge. Parallel dazu vertiefte er bis 1981 seine theologischen Studien an der Philosophisch-theologischen Hochschule der Pallottiner in Vallendar und legte dazu die Grundlagen für die Absolvierung des Weiterbildungskurses für das Fach Religion im Sekundarbereich II.

Am 10. Mai 1986 spendete ihm Bischof Dr. Franz Kamphaus im Limburger Dom die Diakonenweihe.

Zusätzlich zu seiner Tätigkeit im Bischöflichen Ordinariat, in der er zu dieser Zeit ein Schulseelsorgekonzept des Bistums an öffentlichen Schulen entwickelte, war er anschließend als Diakon in Montabaur mit dem Schwerpunkt der Schulseelsorge eingesetzt.

Zum 1. Dezember 1990 ernannte ihn der Bischof für die Pfarrvikarie Montabaur-Horressen mit den Kirchengemeinden St. Johannes d.T. Horressen und St. Maria Geburt Elgendorf zur Bezugsperson und für die Stadt Montabaur zum Schulseelsorger. Dort war Diakon Schoden im Bereich der Schulseelsorge, der Familienpastoral und der Liturgie aktiv. Für die Pfarrvikarie Montabaur-Horressen übernahm er ab dem 1. Dezember 1995 als Pfarrbeauftragter besondere Verantwortung. In dieser Zeit absolvierte er zusätzlich die Ausbildung zum Bibliodramaleiter und war als Notfallseelsorger im Westwald eingesetzt. Zum 1. August 2001 wechselte Diakon Schoden in die Pfarrei St. Petrus und Marcellinus in Heiligenroth und war dort als Pfarrbeauftragter tätig.

Am 1. August 2008 trat Diakon Schoden in den Ruhestand und übernahm danach in den Pastoralen Räumen Ruppach-Goldhausen und Rennerod weiterhin mit Freude seelsorgliche Dienste.

Der Dienst von Diakon Schoden war vom tiefen Glauben an den menschgewordenen und menschenfreundlichen Gott geprägt. Die Heilige Schrift war ihm dabei die Quelle für seinen treuen und authentischen Verkündigungsauftrag. Wir danken ihm und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte. Seiner Ehefrau, mit der er seit 1969 verheiratet war, seinen drei Kindern und seiner gesamten Familie gilt unsere herzliche Anteilnahme.

Das Requiem für Diakon Schoden wurde am 29. Dezember 2018 in der Kirche St. Petrus und Marcellinus in Montabaur-Heiligenroth gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung auf dem Friedhof in Heiligenroth.

Nr. 336 Dienstinrichten

Mit Termin 1. Februar 2019 wird P. Thomas John PITTAPILLIL CMI als Krankenhauseelsorger im Herz-Jesu-Krankenhaus Dernbach im Rahmen eines Gestellungsvertrages eingesetzt.

Mit Termin 30. Mai 2019 tritt Pfarrer Jürgen PAUL in den Ruhestand.

